

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der kommunalen Kindergärten der Stadt Rheinau (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185), in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat am 03.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den kommunalen Kindergärten Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Maßstab der Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Gebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots und der Zahl der Kinder im Haushalt erhoben.
- (2) Bei der nach Abs. 1 anzurechnenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben.
- (3) Änderungen der für die Gebührenerhebung relevanten Verhältnisse werden ab dem Monat berücksichtigt, in welchem sie der zuständigen städtischen Stelle bekannt gegeben werden.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden als Monatsgebühr erhoben. Sie sind für zwölf Monate zu entrichten. Nicht enthalten hierin sind Verpflegungskosten, die je nach Kindergarten und Angebot getrennt erhoben werden.
- (2) Die Monatsgebühren ergeben sich je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot und der anrechenbaren Kinderzahl aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten **Gebührenverzeichnis**.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind das Kind, welches den Betreuungsplatz inne hat, und die Eltern bzw. Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (2) Eltern bzw. Sorgeberechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind neben den leiblichen Eltern auch die Pflegeeltern.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Betreuungsangebote entsteht mit Beginn eines jeden Monats. Die Gebühr ist vom Beginn des Monats an zu entrichten, für den das Kind für den Kindergarten angemeldet wird. Das gilt auch, wenn das Kind im Laufe des Monats angemeldet wird und sofort den Kindergarten besucht.
- (2) Bei Abmeldung des Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wird.
- (3) Unterbrechungen des Besuchs des Kindergartens anlässlich von Ferien, Reisen, Krankheitsfällen u.a. berühren die Gebührenschuld nicht.
- (4) Die Gebührenpflicht entfällt während der regulären Schließzeit des Kindergartens nicht.

§ 6 Fälligkeit der Zahlung

Die Gebühr wird jeweils für einen vollen Kalendermonat zum 1. des Monats im Voraus fällig. Wird ein Kind nach dem 1. eines Monats angemeldet, wird die Gebühr mit der Anmeldung fällig.

§ 7 Erhebungsverfahren

- (1) Der Gebührenschuldner hat mit der Anmeldung, spätestens am ersten Tag des Monats für den das Kind in der Tageseinrichtung angemeldet ist, schriftlich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder entsprechend § 2 Abs. 2 mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr für den Betreuungsplatz wird unter Zugrundelegung der Mitteilung nach Absatz 1 festgesetzt.
- (3) Ergibt eine Überprüfung, dass die festgesetzte Gebühr ihrer Höhe nach unzutreffend ist, erfolgt eine Neufestsetzung bzw. Korrektur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Einkommensabhängige Ermäßigung

- (1) Die Stadt Rheinau gewährt auf Antrag Familien und Alleinerziehenden mit Kindern (leibliche Kinder und Pflegekinder, Adoptivkinder sind gleichgestellt), die in Rheinau ihren ständigen Wohnsitz haben, als freiwillige Leistung eine einkommensabhängige Ermäßigung auf die jeweils geltenden Kindergartengebühren.
- (2) Maßgebend ist die Zahl der Kinder entsprechend § 2 Abs. 2.
- (3) Für die Ermäßigung wird folgende Einkommensstaffelung zugrunde gelegt:

Familien und Alleinstehende mit	Gesamt-Bruttoeinkommen
1 Kind	2.700,00 €
2 Kindern	3.000,00 €
3 Kindern	3.300,00 €
4 Kindern	3.600,00 €

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Bruttoeinkommensgrenze um jeweils 300,00 €

- (4) Für die Bemessung der Einkommensgrenze wird ein Zwölftel des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Jahres mit Ausnahme des Kindergeldes und des Landeserziehungsgeldes zugrunde gelegt. Einkommensnachweise sind vorzulegen.
- (5) Die Ermäßigung beträgt 10 v.H. der nach § 3 Abs. 2 maßgebenden Gebühren.

§ 9 Widerruf der Zulassung

Kommt ein Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung widerrufen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für den Besuch der kommunalen Kindergärten vom 30.07.1996, zuletzt geändert am 06.02.2007 außer Kraft.

Rheinau, den 04.05.2010

Welsche, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zu § 3 Abs. 2 der Kindergartengebührensatzung der Stadt Rheinau

Ziffer	Betreuungsangebot	Haushalt mit 1 Kind	Haushalt mit 2 Kindern	Haushalt mit 3 Kindern	Haushalt mit 4 und mehr Kindern
1.	Angebote für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)				
1.1	Regelangebot (Ü3-RG)	55,00	42,00	28,00	10,00
1.2	Verlängerte Öffnungszeiten (Ü3-VÖ)	60,00	46,00	31,00	11,00
1.3	Ganztags (Ü3-GT)	110,00	84,00	56,00	20,00
2.	Angebote für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren (Kleinkinder)				
2.1	Altersmischung (Kleinkinder ab 2 Jahre)				
2.1.1	Vormittags (Ü2-VM)	105,00	80,00	54,00	18,00
2.1.2	Verlängerte Öffnungszeiten (Ü2-VÖ)	117,00	87,00	59,00	23,00
2.1.3	Ganztags (Ü2-GT)	133,00	98,00	67,00	27,00
2.2	Krippe (Kleinkinder ab 1 Jahr)				
2.2.1	Verlängerte Öffnungszeiten (Ü1-VÖ)	149,00	110,00	75,00	30,00
2.2.2	Ganztags (Ü1-GT)	183,00	135,00	92,00	37,00
3.	Angebote für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Grundschulklasse 2 (Schulkinder)				
3.1	Randzeitenbetreuung (RZ)	27,50	21,00	14,00	5,00